

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

21.04.2016. Jahrgang ° 5 ° Nr. 8

## Inhalt:

1. Gebührensatzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Witten vom 12.04.2016 .....	2
2. Anlage zur Gebührensatzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Witten .....	4
3. Bekanntmachungsanordnung .....	5
4. Entgeltordnung für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Witten vom 12.04.2016 .....	6
5. Anlage zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Witten .....	7
6. Bekanntmachungsanordnung .....	8
7. Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, der Auslagen und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr in der Stadt Witten vom 12.04.2016 .....	9
8. Bekanntmachungsanordnung .....	10
9. Dreizehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten vom 13.4.2016 .....	11
10. Bekanntmachungsanordnung .....	12

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## **Gebührensatzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Witten vom 12.04.2016**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV.NW.2023), den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) und § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz ( BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) jeweils in der z. Z. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenersatz**

Die Stadt Witten erhebt Kostenersatz zum Ausgleich der durch den Einsatz entstandenen Kosten

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,



9. von derjenigen Person, die vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr grundlos alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

## **§ 2 Höhe des Kostenersatzes, Entstehung der Ersatzpflicht**

1. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten bestimmt sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarif. Kostenersatz wird erhoben zum Ausgleich der Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten.
2. Personal- und Einsatzstunden werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet.
3. Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme. Als gebührenpflichtige Zeit gilt die volle Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr, also die Zeit vom Ausrücken aus der Feuerwache bzw. den Gerätehäusern bis zum Einrücken, sowie die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen als auch bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen.
4. Die Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute berechnet.
5. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge oder besonderen Aufwand zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Einsatzzeit hinzugerechnet.
6. Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Soweit der Stadt Witten Kosten durch die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter entstanden sind, werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe geltend gemacht.

## **§ 3 Gebühren bei Inanspruchnahme der Feuerwehr für die Durchführung der Brandverhütungsschau**

- (1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie erforderlicher Nachbesichtigungen erhebt die Stadt Witten eine Gebühr.
- (2) In den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt, gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Brandverhütungsschau veranlasst oder derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.



## § 5 Gebührenhöhe, Entstehung

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarif.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Brandverhütungsschau oder, soweit diese aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht zum Abschluss gelangt, mit der Beendigung der Tätigkeit.

## § 6 Billigkeitserlass

Von der Erhebung von Kostenersatz oder der Brandverhütungsschaugebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Witten vom 22.06.1999 außer Kraft.

## **Anlage zur Gebührensatzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Witten**

### Kostenersatz- und Gebührentarif

Tarif- Gegenstand  
Stelle

#### 1. Tarif für den Einsatz von Personal

je Beamten des mittleren Dienstes 45,00 € / Std.  
je Beamten des gehobenen Dienstes 56,00 € / Std.  
je Beamter des höheren Dienstes 71,00 € / Std.

#### 2. Tarif für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung

2.1 Kraftfahrdrehleiter 42,00 € / Std.  
2.2 Löschfahrzeuge 25,00 € / Std.  
2.3 Gerätewagen 22,00 € / Std.  
2.4 Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter 33,00 € / Std.  
2.5 Einsatzleitwagen 20,00 € / Std.  
2.6 Transportfahrzeuge 26,00 € / Std.  
2.7 Rettungsboot 34,00 € / Std.



3. Für die missbräuchliche Alarmierung und bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen wird Kostenersatz nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Personal- und Materialaufwand berechnet.

#### 4. Materialkosten / Hilfsmittel

Mit den Tarifen für Personal und Fahrzeuge sind die standardmäßigen Sachkosten abgegolten. Nachfolgend aufgeführte Materialien werden zu den Beschaffungskosten (Tagespreise) zzgl. 20 % Verwaltungsgemeinkosten gesondert in Rechnung gestellt:

- 4.1 Bindemittel
- 4.2 Löschmittel und Löschmittelzusätze
- 4.3 Einsatzgerät, persönliche Ausrüstung und Sonderbekleidung, wenn diese durch die Besonderheiten im Einsatz unbrauchbar geworden sind oder gereinigt werden müssen.
- 4.4 Sonstige Materialien, die nicht zur standardmäßigen Ausrüstung von Fahrzeugen oder Personal gehören, soweit sie im Einsatz verbraucht oder unbrauchbar geworden sind.

#### 5. Entsorgungskosten

Kosten der Entsorgung von aufgenommenem Öl, Kraftstoff, sonstigen Chemikalien sowie Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel usw. werden in tatsächlicher Höhe erhoben.

#### 6. Gebührensätze für Brandverhütungsschauen

- 6.1 Gebühr für den Einsatz von Personal - je eingesetzter Mitarbeiter: 56,00 € / Std.
- 6.2 Gebühr für den Fahrzeugeinsatz - pauschal: 20,00 €

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 14.03.2016 beschlossene Gebührensatzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 12.4.2016

Die Bürgermeisterin  
Leidemann

## **Entgeltordnung für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Witten vom 12.04.2016**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV.NW.2023) und § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) jeweils in der z. Z. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 14.03.16 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Entgeltpflicht**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Witten kann neben den Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) freiwillige Leistungen durch Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten erbringen sowie Brandsicherheitswachen übernehmen. Zu den Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens gehören die Anfertigung von gutachtlichen Stellungnahmen, Brandschutzgutachten oder -konzepten zu einem definierbaren Objekt, Feuerwehreinsatzpläne oder Beratungsleistungen gegenüber Architekten.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Berufsfeuerwehr und/oder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Witten im Bereich freiwilliger Leistungen erhebt die Stadt Witten gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG ein privatrechtliches Entgelt. Die Höhe der jeweiligen Entgelte wird im Entgelttarif festgelegt, der als Anlage dieser Entgeltordnung beigefügt ist.

### **§ 2 Entgelte**

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der freiwilligen Leistung der Feuerwehr. Als entgeltpflichtige Zeit gilt die volle Zeit der Inanspruchnahme des Personals - bei Gestellung von Brandsicherheitswachen wird für den Hin- und Rückweg des Personals je eine halbe Stunde zusätzlich berechnet -, der Fahrzeuge und der Geräte der Feuerwehr, wobei die Zeit vom Ausrücken aus dem jeweiligen Standort bis zum Einrücken gerechnet wird.
- (2) Es wird mindestens eine Stunde berechnet. Bei Inanspruchnahme mit einer Dauer von mehr als einer Stunde werden für jede weitere angefangene halbe Stunde Entgelte in Höhe von 50 % der im Entgelttarif ausgewiesenen Stundensätze berechnet.



- (3) Die Feuerwehr ist berechtigt, vor Beginn der jeweiligen Ausführung der freiwilligen Leistung eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Entgelts vorab zu fordern.
- (4) Die Zusammensetzung des Entgelts wird in einer Rechnung nachgewiesen. Das Entgelt wird 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- (5) Entgeltschuldner ist derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung vorgenommen wird. Als solche gelten insbesondere Auftraggeber, Antragsteller oder Nutznießer der Leistung. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entgeltbefreiung

Von der Erhebung des Entgeltes kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint oder aus gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist (§ 52 Abs. 7 BSHG).

### § 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Witten vom 23.12.1997 außer Kraft.

## Anlage zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Witten

<b>1 Personaleinsatz</b>	Entgelt je Stunde
1.1 Je eingesetztem Mitarbeiter der Feuerwehr wird ein Durchschnittssatz erhoben von	45,00 €
1.2 Für Leistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens (gutachterliche Stellungnahme, Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen, Beratungen usw. ) wird ein Durchschnittssatz erhoben von	56,00 €



## 2 Entgelte für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung

2.1	Kraftfahrdrehleiter	125,00 €
2.2	Löschfahrzeuge	100,00 €
2.3	Gerätewagen	75,00 €
2.4	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter	125,00 €
2.5	Einsatzleitwagen	75,00 €
2.6	Transportfahrzeuge	75,00 €

## 3 Fahrzeugbereitstellung bei Brandsicherheitswachen

Soweit das Fahrzeug während der Brandsicherheitswache nur vorgehalten wird, ist ein Entgelt i.H.v. 50 % des jeweiligen Tarifs nach Ziffer 2 zu entrichten.

## 4 Abnahme/Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen oder Feuerwehrschränken

4.1	erstmalige Ab-/Inbetriebnahme (Pauschale) incl. Anfahrt	100,00 €
4.2	wiederholte Ab-/Inbetriebnahme (Pauschale) incl. Anfahrt	70,00 €

## 5 Materialkosten / Hilfsmittel

Mit den Tarifen für Personal und Fahrzeuge sind die standardmäßigen Sachkosten abgegolten.

Nachfolgend aufgeführte Materialien werden zu den Beschaffungskosten (Tagespreise) zzgl. 20 % Verwaltungsgemeinkosten gesondert in Rechnung gestellt:

- 5.1 Bindemittel
- 5.2 Löschmittel und Löschmittelzusätze
- 5.3 Einsatzgerät, persönliche Ausrüstung und Sonderbekleidung, wenn diese durch die Besonderheiten im Einsatz unbrauchbar geworden sind oder gereinigt werden müssen.
- 5.4 Sonstige Materialien, die nicht zur standardmäßigen Ausrüstung von Fahrzeugen oder Personal gehören, soweit sie im Einsatz verbraucht oder unbrauchbar geworden sind.

## 6 Entgelte für die Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenem Öl, Kraftstoff, sonstigen Chemikalien sowie Ölbindemitteln, Säurebindemitteln, Schaummitteln usw. erfolgt zu Tagespreisen.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 14.03.2016 beschlossene Entgeltordnung für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:





Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 12.04.2016

Die Bürgermeisterin  
Leidemann

## **Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles, der Auslagen und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr in der Stadt Witten vom 12.04.2016**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV.NW.2023) und den §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) jeweils in der z. Z. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles für Selbstständige**

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Witten haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Der Verdienstaufall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie samstags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Der Regelstundensatz wird auf 25,00 € festgesetzt. Selbstständige können eine besondere Verdienstpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.



- (4) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 45,00 € je Stunde überschreiten.

## **§ 2 Auslagenersatz**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben nach § 22 Abs. 1 S. 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingte Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- (3) Für jede Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8,50 € erstattet.
- (4) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichtigen zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (5) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausschlag ersetzt wurden.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung**

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG erhalten. Die Verwaltung kann die Beträge durch eine entsprechende Regelung festlegen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des Verdienstausschlages für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Witten vom 11.12.2000 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Witten am 14.03.2016 beschlossene Satzung über den Ersatz des Verdienstausschlages, der Auslagen und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr in der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.



Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 12.04.2016

Die Bürgermeisterin  
Leidemann

## **Dreizehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten vom 13.4.2016**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Witten vom 06.03.2001 in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung vom 12.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt Witten“ sowie die Zusatzbezeichnung „Universitätsstadt an der Ruhr“.

### **§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leidemann  
Bürgermeisterin

Gärtner  
Schriftführer



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 14.03.2016 beschlossene Dreizehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 13.04.2016

Die Bürgermeisterin  
Leidemann